

Keine Stärkung von Einelternfamilien durch Reform des Sorge- und Unterhaltsrechts in Sicht

Der VAMV begrüßt die Bemühungen um eine Reform des Abstammung-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts als Antwort auf die sich ändernde Lebenswirklichkeit von Familien. Der Referentenentwurf vom 19.08.2020 des BMJV ist jedoch leider **kein Meilenstein** auf diesem Weg.

Die im Entwurf vorgesehene Teilreform enthält **viele Stolpersteine**. Die Wesentlichen sind:

1. die **Einführung eines automatischen gemeinsamen Sorgerechts** bei Anerkennung der Vaterschaft
2. die **Einführung einer faktischen Beratungspflicht** in Sorgerechtsstreitigkeiten
3. Neuregelungen des **Unterhalts im paritätischen Wechselmodell**, die zu einer **weiteren Schlechterstellung des aufgrund struktureller Voraussetzungen einkommensschwächeren Elternteils führen**. Der VAMV fordert, den **Grundsatz von Solidarität nach Trennung** im Unterhaltsrecht zu verankern und die strukturelle Benachteiligung des vor der Trennung die Hauptlast der Kinderbetreuung tragenden Elternteils durch Übergangsfristen bei der Unterhaltspflicht auszugleichen. **Zudem muss das Kindergeld jedem Elternteil zur Hälfte zustehen.**

Ein **guter Schritt ist die Stärkung des Gewaltschutzes im Umgangsrecht**, die allerdings nicht weit genug geht: hier ist die **gesetzliche Regel** aufzustellen, dass **bei Vorliegen familiärer Gewalt der Umgang mit dem die Gewalt ausübenden Elternteil dem Kindeswohl nicht dient**.

A. Neuregelungen im Kindschaftsrecht

a) Gemeinsame elterliche Sorge gem. § 1626a BGB-E

Ein Kernstück der Teilreform ist die automatische Begründung der gemeinsamen Sorge durch die Anerkennung der Vaterschaft. **Nach der Neuregelung wird mit Anerkennung der Vaterschaft die gemeinsame Sorge automatisch begründet. Es braucht keine gesonderte Erklärung zur gemeinsamen Sorge mehr. Die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft ist weiterhin Voraussetzung. Im Gegensatz dazu begründet die gerichtliche Vaterschaftsanerkennung keine gemeinsame Sorge.**

In der Konsequenz ist eine Anerkennung der Vaterschaft ohne gemeinsame Sorge nicht mehr möglich.

Diesen Automatismus lehnt der VAMV ab. Gemeinsame Sorge ja, aber nicht in jedem Fall. Das bedeutet: durch bewusste Entscheidung! Durch Heirat oder gemeinsame

Sorgeerklärung treffen bereits über 91 Prozent der Eltern im Geburtsjahr des Kindes die Entscheidung, dass sie miteinander für gemeinsame Kinder sorgen wollen¹. Das bedeutet, dass weniger als 9 Prozent aller Eltern sich nicht bewusst für die gemeinsame Sorge entscheiden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit sprechen hier gute Gründe dagegen wie Gewalt, Sucht, eine hochstrittige Trennung oder der Umstand, dass sich die Eltern kaum kennen.

2019 hatten nur 8,4 Prozent aller neugeborenen Kinder noch Eltern ohne gemeinsames Sorgerecht². Seit 2013 wird auf Antrag eines sorgewilligen Vaters gerichtlich überprüft, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Ist dies nicht der Fall, erhält der Vater die gemeinsame Sorge auch gegen den Willen der Mutter. Erst 2018 wurde das Gesetz evaluiert und kein Handlungsbedarf festgestellt³.

Aus all dem ergibt sich: ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für eine automatisierte Sorge besteht nicht!

Auch die im Entwurf vorgenommene Unterscheidung zwischen den Rechtsfolgen von einer einvernehmlichen Anerkennung und einer strittigen Feststellung der Vaterschaft, überzeugt nicht. Danach soll nur durch Anerkennung, aber nicht durch gerichtliche Feststellung der Vaterschaft die gemeinsame Sorge begründet werden.

Durch den Automatismus bei der Anerkennung der Vaterschaft kann eine isolierte Begründung der Vaterschaft ohne gemeinsame Sorge nur noch über die Vaterschaftsfeststellung erfolgen. Es gibt jedoch genügend Konstellationen, in denen lediglich die Begründung der Vaterschaft gewollt ist, da weder Vater noch Mutter Interesse an einer gemeinsamen Sorge haben. Dies sind zum Beispiel Fälle, in denen der Vater bereits eine bestehende Familie hat oder weit weg im Ausland lebt oder überhaupt kein Interesse an der Ausübung der gemeinsamen Sorge hat. In all diesen Fällen können die Eltern sich jetzt nicht mehr allein für eine Anerkennung entscheiden, sondern es muss der Weg über die Vaterschaftsfeststellung gegangen werden, der grundsätzlich eine völlig andere Intention hat, nämlich die gerichtliche Feststellung einer zwischen den Beteiligten strittigen Vaterschaft. Es ist zu befürchten, dass dieser Weg in vielen Fällen nicht gegangen wird und das Kind in der Folge keine Unterhalts- bzw. Erbschaftsansprüche gegen seinen Vater hat sowie keine Kenntnis über seine Abstammung.

Wenn Gewalt, Sucht oder der Umstand im Spiel ist, dass Eltern sich kaum kennen, kann ein dringendes Interesse der Mutter bestehen, die Vaterschaft ohne Begründung der gemeinsamen Sorge anerkennen zu lassen. Nach der angestrebten Neuregelung wäre eine solche Anerkennung nicht mehr möglich, sondern es müsste ein kostenintensives, konfliktträchtiges und belastendes gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Hier besteht die Gefahr, dass betroffene Mütter aus Angst oder der Scheu vor einem gerichtlichen Verfahren diesen Weg nicht gehen und Unterhaltsansprüche sowie Erbschaftsansprüche

¹ Destatis: Geburten, Daten der Lebendgeborenen, Totgeborenen, Gestorbenen und der Gestorbenen im 1.Lebensjahr, Stand: 13.Juli 2020, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-gestorbene.html>, sowie eigene Berechnung für das Jahr 2019 auf der Grundlage von Destatis: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019 und nach der Berechnungsmethode von Schumann: gemeinsam getragenen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung S.B20, Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag 2018. Hierzu wurde die Anzahl der 2019 nichtehelich geborenen Kinder ins Verhältnis zu den 2019 registrierten Sorgeerklärungen gesetzt.

² Siehe Berechnung Fußnote 1

³ Bericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, BT-Drucksache 19/1450 S.2

gegen den Vater in der Folge nicht geltend gemacht werden können. Alternativ könnte die Mutter sich entscheiden, zunächst einer Vaterschaftsanerkennung und der damit einhergehenden Begründung der gemeinsamen Sorge zuzustimmen. Sie müsste jedoch dann in einem zweiten Schritt einen gerichtlichen Antrag auf Übertragung der Alleinsorge stellen. Hier ist ebenfalls zu befürchten, dass Mütter den gerichtlichen Weg und die damit einhergehenden sowohl finanziellen als vor allem auch emotionalen Belastungen scheuen und es bei einer unerwünschten gemeinsamen Sorge bleibt. Außerdem entscheidet das Gericht in diesem Fall über die Übertragung der Alleinsorge. Damit bleibt auch immer eine Unwägbarkeit, ob das Gericht der Mutter die Alleinsorge tatsächlich überträgt.

Durch den angestrebten Automatismus besteht nicht zuletzt die Gefahr, dass Eltern in eine gemeinsame Sorge gezwungen werden, die keine gemeinsame Vorstellung von Elternschaft haben und auch nicht in der Lage sind zu entwickeln. In diesen Fällen müssen Eltern dann aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts eine Vielzahl von Angelegenheiten gemeinsam regeln, wie die Auswahl der Kitabetreuungseinrichtung und die Schulwahl, die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht, die Beantragung von Reisepass und Kinderausweis, weitere Auslandsreisen, größere medizinische Eingriffe sowie nicht zuletzt die Eröffnung eines Jugendkontos zugunsten des Kindes. Gerade wenn ein Elternteil überhaupt kein Interesse an der Ausübung der gemeinsamen Sorge hat, muss nun der andere Elternteil ihn zur Mitwirkung bringen oder im Falle der Erfolglosigkeit in jeder einzelnen Angelegenheit bei Gericht einen Antrag auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 1628 stellen. In der Konsequenz steht die Alltagstauglichkeit der gemeinsamen Sorge hier völlig in Frage.

Im Ergebnis führt der angestrebte Automatismus dazu, dass keine bewusste Entscheidung für eine gemeinsame Sorge mehr erforderlich ist. Eltern werden wichtige Gestaltungsmöglichkeiten genommen und sie werden in kostenintensive, konflikträchtige und emotional belastende gerichtliche Verfahren gezwungen. Nicht zuletzt werden Eltern in die gemeinsame Sorge gezwungen, die keine gemeinsame Vorstellung von Elternschaft haben und auch nicht in der Lage sind, diese zu entwickeln.

Der Abbau der bürokratischen Hürde einer gemeinsamen Sorgeerklärung beim Jugendamt wiegt diese Nachteile bei Weitem nicht auf, zumal diese kostenfrei ist und problemlos ohne zusätzlichen Aufwand für die Eltern mit der Anerkennung der Vaterschaft erklärt werden kann.

b) Gewaltschutz und Umgangsrecht gem. § 1626 Abs. 3 BGB-E

Der VAMV begrüßt grundsätzlich die angestrebte Klarstellung des § 1626 BGB dahingehend, dass der Grundsatz der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht in Bezug auf eine Person gilt, die Gewalt gegen das Kind oder sein Elternteil verübt hat, soweit die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat.

Nach der Gesetzesbegründung bedarf es somit im Rahmen der Kindeswohlprüfung der Ermittlung und konkreten Feststellung sowohl zum Vorfall familiärer Gewalt als auch zu den Auswirkungen des Erlebens und des Miterlebens familiärer Gewalt auf das Kind.

Jedoch geht diese Neuregelung nicht weit genug. Der VAMV fordert eine gesetzliche Verankerung des Grundsatzes, dass bei Vorliegen familiärer Gewalt der Umgang mit der die Gewalt verübenden Person dem Kindeswohl in der Regel nicht dient, auch dann, wenn die Gewalt gegen den anderen Elternteil verübt wurde. Häusliche Gewalt gegen Frauen stellt eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder dar, die erst langsam im

Bewusstsein der Öffentlichkeit wahrgenommen wird⁴. Sind bei häuslicher Gewalt Kinder involviert, sind auch sie durch ihr Miterleben in wichtigen Entwicklungsbereichen bedeutsam beeinträchtigt. Es liegen wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor⁵. Die Gewalt gegen den anderen Elternteil hat damit in der Regel grundsätzlich gefährdende Auswirkungen auf das Kind.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist das Wohl der in der Obhut der Mutter aufwachsenden Kinder von der körperlichen Unversehrtheit ihrer Mutter abhängig, hinter deren Schutz das Umgangsrecht des Vaters zurücktreten muss⁶. Damit wird im deutschen Familienrecht der Schutz der Mütter oder Väter vor häuslicher Gewalt zu einem Kinderschutzthema umformuliert („reframing“); dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils wird der Eigenwert abgesprochen⁷. Nicht nur im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes, sondern auch im Familienrecht muss der Schutz der Eltern vor Gewalt im Rahmen von Umgangsregelungen ausreichend gewährleistet sein. Um den Vorgaben der Istanbul-Konvention⁸ gerecht zu werden, muss die Neuregelung hier klar Stellung beziehen.

Auch aus diesem Grund ist die **gesetzliche Regel aufzustellen, dass bei Vorliegen familiärer Gewalt der Umgang mit dem die Gewalt ausübenden Elternteil dem Kindeswohl grundsätzlich nicht dient**. Der gewalttätige Elternteil kann diese Annahme entkräften, wenn er zeigt, dass er Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und die Durchsetzung des Umgangs nicht als Mittel zur weiteren Machtausübung gegenüber dem anderen Elternteil einsetzt, sondern echtes Interesse an der Entwicklung der Beziehung zu seinem Kind hat⁹. **Umgangsentscheidungen müssen am Wohl des Kindes ausgerichtet sein. Das „Recht am Kind“ muss dahinter zurücktreten.**

Ferner fordert der VAMV die gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen fachlichen Fortbildung der Familienrichter*innen zum Thema innerfamiliärer Gewalt, damit diese Verdachtsfälle erkennen und im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht ausreichend aufklären können. Familienrichter*innen müssen in der Lage sein, aktiv zu ermitteln, ob Gewalt vorliegt, da die Betroffenen oft aus Angst schweigen. Sie müssen daher ausreichend qualifiziert sein, um Anhörungen in geeigneter Weise vornehmen und eventuelle Traumatisierungen von Kindern oder Elternteilen erkennen zu können. Der VAMV fordert weiter, dass die richterliche Fortbildung durch unabhängige Institute mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsprogrammen erfolgen muss. Dies könnte durch eine Zertifizierung abgesichert werden.

c) Stärkung der Konfliktlösung vor Eskalation gem. § 1628 BGB-E und § 1671 BGB-E

Nach der Neuregelung sollen Eltern nach § 1628 Abs. 1 BGB-E bei Meinungsverschiedenheiten bzgl. einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, unabhängig davon, ob die Angelegenheit von erhebli-

⁴ Philomena Strasser in: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt – Barbara Kavemann & Ulrike Kreyszig (Hrsg.) S. 47, 3. Auflage

⁵ Thomas Meysen & Elisabeth Oygen: Umgang und elterliche Sorge nach Trennung bei häuslicher Gewalt

⁶ BVerfG, Entscheidung vom 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12

⁷ Vgl. Thomas Meysen & Elisabeth Oygen: Umgang und elterliche Sorge nach Trennung bei häuslicher Gewalt

⁸ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (<https://rm.coe.int/1680462535>)

⁹ Hero Schall & Gesa Schirrmacher (2015): Schutz und Intervention bei häuslicher Gewalt – eine Zwischenbilanz. In: Christian Fahl, Eckhart Müller, Helmut Satzger & Sabine Swoboda (Hrsg.): in menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C.F.Müller, S. 1205-1220

cher Bedeutung ist, einen außergerichtlichen Einigungsversuch bei einer Beratungsstelle oder Beratungsdienst der Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder im Wege der Mediation unternehmen. Nach § 1628 Abs. 2 BGB-E besteht weiter die Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten bzgl. einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung. Allerdings kann die Entscheidungsbefugnis nur noch auf den Elternteil übertragen werden, der den Antrag stellt. Ein solcher Antrag kann auch ohne Einigungsversuch gestellt werden. Jedoch ist dieser nach der Gesetzesbegründung zu erwarten außer in Ausnahmefällen (Dringlichkeit, feststehende Erfolglosigkeit, z.B. bei hochstrittiger Elternschaft).

Die Regelung zur außergerichtlichen Einigung enthält inhaltlich Bestimmungen zum Ablauf des gerichtlichen Verfahrens. Sie ist daher im BGB nicht an der richtigen Stelle, sondern gehört ins FamFG, dem Gesetz, das familienrechtliche Verfahren regelt. Dieses enthält bereits in § 156 FamFG verfahrensrechtliche Bestimmungen, wonach das Gericht auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken und auf Beratungsmöglichkeiten hinweisen soll. Es kann Beratungen auch anordnen. Diese bereits bestehenden verfahrensrechtlichen Instrumente sind ausreichend. Eine Erforderlichkeit für die Neuregelung besteht nicht. Nicht zuletzt fehlt in der Neuregelung die in § 156 Abs. 1 FamFG enthaltene wichtige Einschränkung, dass nur soweit auf ein Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt werden soll, wie dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Ferner ist zu befürchten, dass die angestrebte Neuregelung faktisch zu einer Beratungspflicht führt. Auch wenn ein Antrag auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis ohne vorangegangenen außergerichtlichen Einigungsversuch gestellt werden kann, so wird er gleichwohl von dem/der Richter*in erwartet werden, außer in den genannten Ausnahmefällen wie Dringlichkeit oder feststehender Erfolglosigkeit. **Eine solche faktische Beratungspflicht lehnt der VAMV ab.**

Vielerorts sind die Jugendämter aufgrund von Überlastung nicht in der Lage, zeitnahe Beratungen anbieten zu können. Eine faktische Beratungspflicht vor Stellung eines gerichtlichen Antrags führt hier dazu, dass Konflikte länger unbearbeitet bleiben und die Eskalation dadurch vorangetrieben wird. Ferner kann dies in der Konsequenz bedeuten, dass Eltern das Recht auf gerichtliche Klärung des Konflikts quasi verweigert wird.

Kritisch ist zu sehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Eltern zum Unternehmen eines Einigungsversuchs angehalten werden, obwohl dieser aus ihrer Sicht nicht zielführend ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Hochstrittigkeit der Eltern nicht augenscheinlich ist. **Die Verpflichtung von Eltern zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch ist vertane Zeit, wenn diese keine innere Bereitschaft mitbringen. Es besteht die Gefahr, dass Eltern in der Beratung zu Regelungen gedrängt werden, die sie innerlich nicht mittragen und auf diese Weise die Konfliktlösung wenig nachhaltig ist¹⁰.** Auch sind unfaire Lösungen zu befürchten, wenn in der Beratung der durchsetzungsstärkere Elternteil die Oberhand behält.

¹⁰ Die Evaluierung der FGG-Reform von 2018 (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Evaluierung_FGG_Reform) kommt im Fazit ebenfalls zum Ergebnis, dass es bei der Nachhaltigkeit einvernehmlich getroffener Absprachen kein einheitliches Ergebnis gibt: Mitarbeitende der Jugendämter, die über die Verfahrensdauer mit den Familien über die Verfahrensdauer hinaus in Kontakt stehen, zeigen sich in ihrer Einschätzung vergleichsweise skeptisch.

Sollte es zur angestrebten Regelung kommen, fordert der VAMV die Fälle, in denen keine Beratung zu erwarten ist, ausdrücklich im Gesetzestext zu benennen. Zu den Ausnahmefällen muss unbedingt auch familiäre Gewalt oder anderweitige Unzumutbarkeit eines Einigungsversuchs gehören. Es muss klar sein, dass in diesen Fällen eine Beratung grundsätzlich nicht in Frage kommt.

Außerdem müssen gut qualifizierte kostenfreie Beratungskapazitäten garantiert sein, damit im Konflikt stehende Eltern im Bedarfsfall zeitnah eine Beratung wahrnehmen können. Hierbei ist hervorzuheben, dass auch von der Qualität der Beratung entscheidend abhängt, ob Konflikte in einer dem gerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Beratung für die Eltern zufriedenstellend und nachhaltig gelöst werden können. Unterstützungsangebote für Trennungsfamilien sollten mit Blick auf gute Entwicklungsbedingungen für Kinder und Ressourcen der Elternteile sowohl auf einen Abbau von Konflikten als auch auf eine Stärkung der Erziehungskompetenzen abzielen¹¹. Zu fordern ist eine Beratung, die unabhängig ist und ergebnisoffen. Es darf für die Beteiligten keine Nachteile bringen, wenn eine Partei sich entschließt, aus dem Beratungsprozess auszusteigen. Die beteiligten Fachkräfte müssen in der Lage sein, Grenzen der Beratung im konkreten Fall (an-) zu erkennen. Dies bedeutet auch, dass in der Beratung ungleiche Kräfteverhältnisse der Beteiligten wahrgenommen werden und bei der Erarbeitung von Vereinbarungen Berücksichtigung finden¹². Die Berater*innen müssen eine neutrale Haltung bewahren. Dies schließt die Klärung der Rollen im Beratungsprozess sowie Supervision seitens der Beratenden ein. Entscheidend ist ferner die grundsätzliche Freiwilligkeit der Beratung. Sollte sich einer der Beteiligten zur Teilnahme verpflichtet fühlen, so ist dies zu Beginn der Beratung offen zu thematisieren. Ein wichtiger Faktor ist nicht zuletzt, dass dem Beratungsprozess insgesamt genügend Zeit zugestanden wird.

Dass die Entscheidungsbefugnis gem. § 1628 Abs. 2 BGB-E nur noch auf den antragstellenden Elternteil übertragen werden kann, lehnt der VAMV ab. Zum einen wird die Entscheidungsfreiheit des Gerichts dahingehend eingeschränkt, dass die Entscheidungsbefugnis nun nicht mehr auf den anderen Elternteil übertragen werden kann, auch wenn dies dem Kindeswohl besser entsprechen würde. Das im Kindschaftsrecht geltende Amtsermittlungsprinzip wird eingeschränkt. Ferner besteht die Gefahr, dass ein bestehendes Ungleichgewicht zwischen den Eltern in Bezug auf finanzielle oder intellektuelle Ressourcen dazu führt, dass nicht beide Eltern gleichermaßen in der Lage sind, entsprechende Anträge zu stellen. Hier ist auch zu beachten, dass eine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung in Kindschaftssachen nicht besteht.

Aufgabe des Familienrechts muss es aus Sicht des VAMV weiterhin sein, dem Amtsermittlungsgrundsatz und der richterlichen Aufklärung verpflichtet zu bleiben, um die Interessen schutzwürdiger Familienmitglieder auch dann durchsetzen zu können, wenn diese keinen entsprechenden Antrag gestellt haben. Eine formale Elternautonomie hilft nicht weiter, wenn sich zwar rechtlich-formal Gleiche gegenüberstehen, die in der Realität aus verschiedensten – oft ökonomischen – Gründen aber nicht gleich sind. Das Antragsprinzip würde in erster Linie denjenigen die Durchsetzung ihrer Interessen ermöglichen, die sich anwaltlichen Beistand leisten können und die Zeit und Nerven haben, ihren Willen gerichtlich durchzusetzen.

¹¹ Walper/ Langmeyer in „Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung“, S. 13 ff

¹² Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts vom 24.11.2020, www.deutscher-verein.de

Auch die vorgesehene Ergänzung des § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB-E dahingehend, dass nur unter der weiteren Voraussetzung eines nach § 1628 BGB-E nicht auflösbaren Elternkonflikts eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teilbereichs der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu dessen alleiniger Ausübung in Betracht kommt, lehnt der VAMV ab. Es besteht die Gefahr, dass durch die Neuregelung bei jeder Angelegenheit von erheblicher Bedeutung nur eine gerichtliche Regelung für den jeweiligen Teilbereich getroffen und eben nicht die im Streit stehende Sorge insgesamt geregelt wird und Eltern und Kinder damit wiederholt gerichtlichen Verfahren ausgesetzt sind.

d) Entscheidungsbefugnisse für den Alltag im Wechselmodell gem. § 1687 BGB-E

Im paritätischen Wechselmodell gibt es keine Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteils in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Hier besteht eine Regelungslücke, die durch die Neuregelung geschlossen werden soll. Aktuell müssen sich die Eltern in diesen Angelegenheiten einigen. Eine Möglichkeit, auf dieser Ebene Konflikte gerichtlich entscheiden zu lassen, besteht nicht. Zu den Entscheidungen des täglichen Lebens gehört alles, was im täglichen Leben der Familie anfällt wie Schulalltag, tägliche Pflege, Freizeitgestaltung, gewöhnliche medizinische Versorgung bei leichteren Krankheiten und Taschengeld¹³.

Nach der Neuregelung hat der jeweils betreuende Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis für die Angelegenheiten des täglichen Lebens, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen hat. Dies bedeutet in der Praxis, dass der betreuende Elternteil allein entscheiden kann, soweit sich seine Entscheidung nicht auf Zeiten auswirkt, in denen der andere Elternteil das Kind betreut. Ist das Kind jeden Montag und Dienstag bei seinem Vater, kann dieser auch für diese Tage sein Kind bei einem Sportverein anmelden. Wechselt das Kind wochenweise, müssen sich die Eltern einigen.

Der VAMV begrüßt zunächst die klare Abgrenzung des paritätischen Wechselmodells dahingehend, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen hat. Damit ist klar, dass Betreuungsmodelle gemeint sind, in denen die Betreuung im Verhältnis 50: 50 steht. Allerdings ist zusätzlich zu berücksichtigen, ob jeder Elternteil in etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des BGH¹⁴.

Bei den Eltern, die das **Wechselmodell selbst gewählt** haben und sich grundsätzlich über die das Kind betreffenden Angelegenheiten gut einigen können, ist die **Neuregelung in der Praxis nicht erforderlich**. Diese Eltern haben auch bisher einen guten Weg gefunden, die Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes gemeinsam zu regeln.

Im Falle der **gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells** wird die Regelung dagegen hohe Praxisrelevanz haben. Grundsätzlich spricht sich der VAMV gegen eine Anordnung des Wechselmodells aus, da ein angeordnetes Wechselmodell nicht dem Kindeswohl entsprechen kann. Sollte das Wechselmodell gerichtlich angeordnet sein, **bleibt offen, ob die Neuregelung aufgrund neuer Klarheit zu einer Befriedung führen kann**: Jedes Elternteil kann nun für „seine Zeit“ selbst entscheiden, d.h. seine eigenen Vorstellungen

¹³ Palandt – Kommentar zum BGB § 1687; Rz. 7; 78. Auflage

¹⁴ BGH, Beschluss vom 05.11.2014 - XII ZB 599/13

umsetzen. **Oder ob auch die Neuregelung nicht zu einer angemessenen Lösung der Konflikte über Angelegenheiten des täglichen Lebens führt**, da Folgen von Entscheidungen im Alltag nicht so trennscharf sind wie das Recht zu entscheiden: das Fußballtraining ist am Donnerstag, das Turnier allerdings am Sonntag. Können die Eltern sich nicht auf eine gemeinsame Wochenplanung verständigen, muss das Kind divergierende Vorstellungen ausbaden: montags Ballett und dienstags Flöten bei Mama, donnerstags Fußball und freitags Klavier bei Papa.

Unerlässlich ist daher, dass die Bedürfnisse des Kindes bei den alleinigen Entscheidungen der Eltern nicht aus dem Blick geraten. Auch in ihrem Zusammenspiel müssen die alleinigen Entscheidungen dem Wohl des Kindes entsprechen. Dies muss ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden.

B. Neuregelungen im Unterhaltsrecht

a) Anrechnung Kindergeld beim paritätischen Wechselmodell gem. § 1612b BGB-E

Zunächst wendet sich der VAMV gegen die unscharfe Formulierung der Neuregelung, dahingehend, dass diese auch Anwendung findet, wenn die Betreuungsanteile der Eltern eines minderjährigen Kindes im Wesentlichen gleich sind. Das paritätische Wechselmodell muss klar definiert werden. **Vorbild kann hier die Neuregelung des § 1687 BGB sein, wonach das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen haben muss.** Wie bereits dargestellt, ist mit dem BGH¹⁵ zusätzlich zu berücksichtigen, ob jeder Elternteil in etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Die Anrechnung des Kindergeldes bei der Berechnung des Unterhalts im paritätischen Wechselmodell ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Es besteht eine Regelungslücke. In der Praxis wurde diese bisher von der BGH-Rechtsprechung geschlossen.

Der Gesetzesentwurf setzt die bisherige BGH-Rechtsprechung um, wonach im paritätischen Wechselmodell beide Eltern barunterhaltspflichtig sind und sich die Unterhaltspflicht allein nach den bestehenden Vermögens- und Einkommensverhältnissen beider Eltern richtet. Das bedeutet, dass allein nach der Höhe des Einkommens bestimmt wird, wie hoch ihre Unterhaltspflicht ist. Dieser Punkt ist ausgesprochen kritikwürdig. Beide Eltern trifft dabei eine volle Erwerbsobliegenheit, d.h., sie haben die Verpflichtung, in Vollzeit zu arbeiten. Andernfalls wird ihnen ein fiktives Einkommen zugerechnet. Dies bedeutet: es wird so getan, als würden sie so viel verdienen wie bei einer vollschichtigen Beschäftigung. Ob die gegebenen Strukturen eine vollschichtige Erwerbstätigkeit überhaupt erlauben, spielt im Großen und Ganzen keine Rolle. So gesteht der BGH einer Mutter von drei Kindern eine Übergangszeit von 4-5 Monaten nach Trennung zu, in denen sie ihre Tätigkeit von Teilzeit auf Vollerwerbstätigkeit umstellen kann. Danach wird ihr ein Einkommen aus vollschichtiger Erwerbstätigkeit fiktiv zugerechnet¹⁶.

Dies lehnt der VAMV entschieden ab. Die strukturelle Benachteiligung des vor der Trennung die Hauptlast der Kinderbetreuung tragenden Elternteils ist bei Bemessung der Unterhaltspflicht durch das Implementieren von Ausgleichsmechanismen angemessen zu berücksichtigen. Eine Übergangsfrist von einigen Monaten reicht in keiner

¹⁵ BGH, Beschluss vom 05.11.2014- XII ZB 599/13

¹⁶ BGH, Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15

Weise aus. Der VAMV fordert den **Grundsatz Solidarität nach Trennung** im Unterhaltsrecht zu verankern. **Eltern, die vor der Trennung für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, müssen für eine angemessene Übergangsfrist von ihrer Barunterhaltungspflicht freigestellt werden¹⁷.**

Die Rechtsprechung des BGH, an der sich die Neuregelung orientiert, positioniert sich hinsichtlich der Berücksichtigung des Kindergeldes bei Bemessung des Unterhalts nicht eindeutig bei der Frage, an welcher Stelle der Unterhaltsberechnung konkret die einzelnen Anteile des Kindergeldes zu berücksichtigen sind. Hier gibt es innerhalb der Rechtsprechung unterschiedliche Rechenmodelle. Die konkrete Stelle, an der der Abzug der einzelnen Kindergeldanteile innerhalb der Unterhaltsberechnung erfolgt, hat jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs.

Nach der Rechtsprechung des BGH mindert die auf den Barunterhalt fallende Hälfte des Kindergeldes den Barbedarf des Kindes¹⁸. Dieses führt in Bezug auf den Barbedarf zu einer stärkeren Entlastung des einkommensstärkeren Elternteils¹⁹ und ist somit bereits die Umsetzung der vom BGH als angemessen postulierten einkommensabhängigen Aufteilung dieser Kindergeldhälfte.

Zur Verdeutlichung wird in der folgenden Tabelle die Verteilungswirkung dargestellt, wenn mit dem BGH die Hälfte des Kindergeldes auf den Barbedarf angerechnet und die auf den Betreuungsunterhalt entfallende andere Hälfte zwischen den Eltern 50: 50 (ebenfalls Rechtsprechung des BGH) aufgeteilt wird.

¹⁷ Solidarität nach Trennung – Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts

¹⁸ Nach dem BGH liegt auch im Fall des paritätischen Wechselmodells ein Anwendungsfall des § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB vor, sodass die Hälfte des Kindergeldes gem. § 1612 b Abs. 1 S. 2 BGB den Barbedarf mindert (Beschluss vom 20.04.2016 – XII ZB 45/15)

¹⁹ Würde der Elementarbedarf des Kindes nicht um das halbe Kindergeld gemindert, hätte der einkommensstärkere Elternteil im nachfolgenden Tabellenbeispiel eine Unterhaltsverpflichtung von 475,30 Euro statt 403,90 Euro, der einkommensschwächere Elternteil dagegen nur von 203,7 im Vergleich zu 173,10 Euro. Der einkommensstärkere Elternteil spart also 71,40 Euro, der einkommensschwächere nur 30,60 Euro. Dies entspricht ihrer Haftungsquote aufgrund ihrer Einkommen, im konkreten Beispiel 70:30.

Mutter	Vater	Was
+ 204 Euro		Auszahlung Kindergeld an einen Elternteil
-102 Euro		Abzug halbes Kindergeld vom Barbedarf des Kindes → beide Eltern werden beim Unterhalt entlastet.
+30,6 Euro	+70,4 Euro	Indirekte anteilige Verteilungswirkung des angerechneten Kindergeldes (Wer spart wieviel Unterhalt, den die Eltern nicht zahlen müssen, da die Hälfte des Kindergeldes bereits vom Unterhaltsbedarf des Kindes abgezogen wird?): Das Verhältnis der Sparanteile von Vater und Mutter entspricht dem Verhältnis der sich gegenüberstehenden Barunterhaltungspflichten
-51 Euro	+ 51 Euro	Ausgleich des Betreuungsunterhalts-Viertels zwischen den Eltern
Summe: 81,70 Euro	Summe: 122,40 Euro	Ergebnis: Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes auf den Barbedarf führt zu stärkerer Entlastung des einkommensstärkeren Elternteils und ist bereits die Umsetzung der vom BGH intendierten Aufteilung der auf den Barunterhalt entfallenden Kindergeldhälfte zwischen den Eltern nach dem Verhältnis ihrer Barunterhaltungspflicht

Nach herrschender Meinung²⁰ wird jedoch zusätzlich nach Berechnung der auszugleichenden Unterhaltsspitze $\frac{1}{4}$ des Kindergeldes für den Barbedarf von dieser abgezogen, obwohl der Ausgleich, wie in der Tabelle dargestellt, bereits durch die Anrechnung des hälftigen Kindergeldes auf den Barbedarf stattgefunden hat. **Die auf den Betreuungsunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes und die auf den Barunterhalt entfallende Hälfte des Kindergeldes dürfen aber im Ergebnis jeweils lediglich einmal bei Berechnung des Unterhaltsanspruchs berücksichtigt werden.**

Zur Verdeutlichung hier die **Anrechnung der Anteile des Kindergeldes** nach der herrschenden Meinung, sowie mit einer einmaligen statt doppelter Berücksichtigung der Kindergeldanteile²¹:

²⁰ Der Begriff „herrschende Meinung“ bezeichnet die Auffassung, die bei einer konkreten rechtlichen Fragestellung von der Mehrheit der Rechtsprechung und juristischen Literatur vertreten wird.

²¹ Die **Berechnung** bezieht sich auf das Jahr **2020** – sie ist angelehnt an die Darstellung von Dr. Gudrun Lies-Benachib in der Dokumentation des VAMV zur Fachtagung zum Wechselmodell und erweiterten Umgang 2019

	Herrschende Meinung	Herrschende Meinung mit einmaliger Berücksichtigung der Kindergeldanteile
1. Elementarbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ermitteln: Summe der Einkünfte der Eltern: 2.800 € + 2.000 € = 4.800 € Es handelt sich nur um 1 Kind von 8 Jahren, daher 1 x hochstufen, Elementarbedarf danach: 679 €.	679 €	679 €
Kindergeldabzug (auf den Barbedarf entfallende Hälfte)	102 €	102 €
Elementarbedarf	577 €	577 €
2. Haftungsquote ermitteln : Einkommen – Selbstbehalt = einzusetzendes Einkommen 2.800 € - 1.400 € = 1.400 € => 70 Prozent aus 2.000 € 2.000 € - 1.400 € = 600 € => 30 Prozent aus 2.000 € Gesamtes einzusetzendes Einkommen: 2.000 €		
Haftung Vater: 70 Prozent =	aus 577 € = 403,90 €	aus 577 € = 403,90 €
Haftung Mutter: 30 Prozent =	aus 577 € = 173,10 €	aus 577 € = 173,10 €
3. Zahlungsfluss: die Hälfte der Differenz an den geringer Verdienenden	230,08 € : 2 = 115,40 €	230,08 € : 2 = 115,40 €
4. Kindergeld verrechnen		
½ der Hälfte des Kindergelds als Betreuungsanteil von Mutter an Vater	51,00 €	51,00 €
½ der Hälfte des Kindergelds als den Barbedarf deckend von Mutter an Vater nur nach herrschender Meinung	51,00 € ²²	kein Abzug
5. Zahlungsfluss	13,40 € Vater an Mutter	64,40 € Vater an Mutter

Die Neuregelungen im Referentenentwurf verschärfen die bereits jetzt durch die Rechtsprechung bestehende Schlechterstellung des einkommensschwächeren Elternteils weiter:

aa) Neuregelung zur Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf

Zunächst soll nach der Neuregelung das volle Kindergeld den Barbedarf des Kindes mindern, was die bereits nach der Rechtsprechung bestehende Schiefelage noch weiter verschärfen würde. Das bedeutet beispielsweise, dass bei einem festgestellten Bedarf des Kindes von 679 Euro dieser um 204 Euro auf 475 Euro gemindert wird und nicht nur um 102 Euro auf 577 Euro, wie derzeit üblich. Dies begünstigt den einkommensstärkeren Elternteil, da sich die Unterhaltspflicht insgesamt reduziert. **Eine volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf lehnt der VAMV entschieden ab. Sie widerspricht der geplanten Regelung, den auf den Betreuungsunterhalt entfallenden Anteil des Kindergeldes den Eltern je zur Hälfte zuzuweisen. Der Referentenentwurf ist hier in sich nicht schlüssig. Eine volle Anrechnung benachteiligt den einkommensschwächeren Elternteil noch mehr und steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH.** Nach dem BGH liegt auch im Fall des paritätischen Wechselmodells ein Anwendungsfall des § 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB vor, sodass die Hälfte des Kindergeldes gem. § 1612 b Abs. 1 S. 2 BGB den Barbedarf mindert.²³ Eine Vollarrechnung des gesetzlichen Kindergeldes auf den Barunterhaltsbedarf würde dazu

²² Dieser Abzug ist unberechtigt, denn das volle auf den Barbedarf entfallende Kindergeld ist schon einmal bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt worden.

²³ BGH, Beschluss vom 11.01.2017 – XII ZB 565/15

führen, dass der Kindergeldausgleich im Hinblick auf die im Wechselmodell gleichwertig erbrachten Betreuungsleistungen zu Gunsten des besserverdienenden Elternteils verzerrt würde²⁴. Eine volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf widerspricht damit im Ergebnis der Gleichwertigkeit von Betreuungs- und Barunterhalt.

bb) Neuregelung zum auf Barunterhaltungspflicht entfallenden Anteil des Kindergeldes

Nach der Neuregelung wird der auf den Betreuungsunterhalt entfallende Anteil des Kindergeldes den Eltern je zur Hälfte zugewiesen. Der auf den Barunterhalt entfallende Anteil hingegen ist zwischen den Eltern nach dem Verhältnis ihrer Barunterhaltungspflicht aufzuteilen. Das heißt: Je höher das Einkommen, desto mehr Kindergeld. In der Praxis bedeutet dies: Steht das Einkommen des Vaters zu dem der Mutter beispielsweise im Verhältnis von 70 Prozent zu 30 Prozent, erhält bei einem Kindergeld von insgesamt 204 Euro (und bei einem auf den Barunterhalt entfallenden Anteil von 102 Euro) der Vater 122 Euro des gesamten Kindesgeldes und die Mutter 82 Euro.

Dies lehnt der VAMV ab. Auch die auf den Barunterhalt fallende Hälfte des Kindergeldes ist den Eltern je zur Hälfte zuzuweisen. Zum einen belastet die Barunterhaltungspflicht den einkommensschwächeren Elternteil relativ betrachtet stärker. Es liegt auf der Hand, dass eine Unterhaltsbelastung spürbarer die Lebensführung beeinflusst je geringer das Einkommen ist²⁵. Zum anderen muss das Kindergeld als familienrechtliche Leistung auch bei familienrechtlich vorgesehener Verwendung für den Barunterhalt grundsätzlich beiden Eltern gleichermaßen zustehen.

Der Gesetzesentwurf ist nicht eindeutig hinsichtlich der rechnerischen Anwendung der beiden genannten Neuregelungen zu aa) und bb). Im Ergebnis bleibt unklar, auf welche konkrete rechnerische Weise der auf den Barunterhalt entfallende hälftige Kindergeldanteil zwischen den Eltern nach dem Verhältnis ihrer Barunterhaltungspflicht aufzuteilen ist.

In der folgenden Tabelle werden daher **die Unterhaltsberechnung allein mit dem Abzug des vollen Kindergeldes vom Barbedarf gem. aa) sowie die Unterhaltsberechnung mit Abzug des vollen Kindergeldes vom Barbedarf nach aa) und prozentualer Aufteilung des auf den Barunterhalt entfallenden Anteils nach der Barunterhaltungspflicht gem. bb) der Unterhaltsberechnung der herrschenden Meinung mit korrekter Berücksichtigung der Kindergeldanteile gegenübergestellt.**

²⁴ BGH, Beschluss vom 20.04.2016 – XII ZB 45/15

²⁵ Vgl dazu Ehringer in Ehringer/Rasch/Schwonberg/Siede Handbuch Unterhaltsrecht 8.Auflage Rz. 1.402

	Unterhaltsberechnung für Neuregelung mit herrschender Meinung nach aa)	Unterhaltsberechnung für Neuregelung nach aa) +bb)	Herrschende Meinung mit einmaliger Berücksichtigung der Kindergeldanteile
1. Elementarbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ermitteln: Summe der Einkünfte der Eltern: 2.800 € + 2.000 € = 4.800 € Es handelt sich nur um 1 Kind von 8 Jahren, daher 1 x hochstufen, Elementarbedarf: 679 €.	679 €	679 €	679 €
Kindergeldabzug vom Barbedarf	(voll nach Neuregelung aa) 204 €	(voll nach Neuregelung aa) 204 €	(hälftig nach BGH) 102 €
Elementarbedarf	475 €	475 €	577 €
2. Haftungsquote ermitteln: Einkommen – Selbstbehalt = einzusetzendes Einkommen 2.800 € - 1.400 € = 1.400 € => 70 Prozent aus 2.000 € 2.000 € - 1.400 € = 600 € => 30 Prozent aus 2.000 € Gesamtes vergleichbares Einkommen: 2.000 €			
Haftung Vater: 70 Prozent	aus 475 € = 332,50 €	aus 475 € = 332,50 €	aus 577 € = 403,90 €
Haftung Mutter: 30 Prozent =	aus 475 € = 142,50 €	aus 475 € = 142,50 €	aus 577 € = 173,10 €
3. Zahlungsfluss: die Hälfte der Differenz an den geringer Verdienenden	190,00 € : 2 = 80,00 €	190,00 € : 2 = 80,00 €	230,08 € : 2 = 115,40 €
4. Kindergeld verrechnen			
½ der Hälfte des Kindergelds als Betreuungsanteil von Mutter an Vater	51,00 €	51,00 €	51,00 €
½ der Hälfte des Kindergelds als den Barbedarf deckend von Mutter an Vater nach herrschender Meinung Prozentualer Anteil nach Barunterhaltspflicht der Hälfte des Kindergeldes als den Barbedarf deckend von Mutter an Vater nach der Neuregelung bb)	51,00 €	(70 Prozent von 102 €) =71,40 €	Kein Abzug, da sonst doppelter Ausgleich des Kindergeldes
5. Zahlungsfluss	22,00 € <u>MUTTER AN VATER</u>	42,40 € <u>MUTTER AN VATER</u>	64,40 € <u>VATER AN MUTTER</u>

Wenn es das Anliegen der gesetzlichen Neuregelung sein sollte, die kritikwürdige Rechtsprechung des BGH umzusetzen, muss klargestellt werden, dass durch die hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Barbedarf bereits eine anteilige Aufteilung der auf den Barunterhalt entfallenden Kindergeldhälfte nach der jeweiligen Höhe

der Unterhaltsverpflichtung der Elternteile stattfindet. Dadurch ergibt sich bereits auch die im Referentenentwurf durch ein Rechenbeispiel dargelegte gewollte Aufteilung des Kindergeldes. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass, wie nach herrschender Meinung Praxis, ein zusätzlicher doppelter Ausgleich bezogen auf die auf den Barunterhalt entfallende Kindergeldhälfte stattfindet, indem von der errechneten Unterhaltsspitze erneut ein Viertel des Kindergeldes als den Barbedarf deckend abgezogen wird.

Eine Neuregelung dahingehend, dass das volle Kindergeld vom Barbedarf abgezogen wird, stellt im Vergleich zur BGH-Rechtsprechung eine weitere eklatante Schlechterstellung des einkommensschwächeren Elternteils dar und führt gerade nicht zu der im Referentenentwurf beispielhaft dargelegten Aufteilung des Kindergeldes zwischen den Elternteilen. Der Entwurf ist an dieser Stelle in sich nicht schlüssig.

Die geplante Neuregelung bedeutet in beiden vorgerechneten Varianten eine eklatante Schlechterstellung des einkommensschwächeren Elternteils im Vergleich zur Rechtsprechung des BGH und der herrschenden Meinung. Sie führt damit nicht zu einer gerechteren Verteilung der Unterhaltslasten – zumindest, wenn weiter der Grundsatz Maßstab ist, dass das Kind an der Lebensstellung beider Eltern teilhaben soll. Dann muss das Ziel sein, dass im Wechselmodell in beiden Haushalten die Existenz des Kindes gut gesichert ist. Zudem sollte nicht aus dem Blick geraten, dass zusätzlich über das Steuerrecht der einkommensstärkere Elternteil stärker durch den halben Kinderfreibetrag entlastet wird.

Grundsätzlich ist die anvisierte Neuregelung nicht geeignet, Unterhaltsverpflichtungen im Wechselmodell gerechter zu verteilen. Zum einen ist eine **isolierte Neuregelung für die Kindergeldanrechnung nicht zielführend**, um die Verteilung der Unterhaltslasten auszu-tarieren. Hier braucht es eine Gesamtlösung, die die Unterhaltsberechnung für das Wechselmodell im Ganzen gesetzlich regelt.

Die nun konzipierte isolierte Neuregelung für die Kindergeldanrechnung schlägt zudem einen falschen Pfad ein, indem sie allein die BGH-Rechtsprechung umsetzen will. Die Rechtsprechung des BGH bemisst die Unterhaltspflicht im Wechselmodell allein nach den bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Diese Ausrichtung führt im Ergebnis dazu, dass die Garantie einer ausreichenden Existenzgrundlage für das Kind im Haushalt des einkommensschwächeren Elternteils in Frage steht. **Hier braucht es den Willen zu einer politischen Werteentscheidung für eine existenzsichernde und faire gesetzliche Verteilung der Unterhaltslasten im Wechselmodell, die die Rechtsprechung des BGH korrigiert.**

Nicht zuletzt steht zu befürchten, dass die Neuregelung so unübersichtlich ist, dass es zu der dargelegten Mehrfachanrechnung des Kindergeldes und damit zu einer Unterdeckung des kindlichen Bedarfs insgesamt kommt. **Der VAMV fordert eine für Eltern einfach nachvollziehbare und selbst vornehmbare Anrechnung des Kindergeldes. Diesem Anliegen wird die Neuregelung in keiner Weise gerecht. Außerdem ist das Kindergeld auch im paritätischen Wechselmodell jedem Elternteil zur Hälfte zuzuweisen.**

FAZIT:

Der Neuentwurf enthält erhebliche Stolpersteine auf dem Weg zu einer Reform, die einer sich ändernden Lebenswirklichkeit von Familien gerecht werden will.

Die drei größten Stolpersteine sind:

Eine **automatisierte gemeinsame Sorge ohne bewusste Entscheidung**, die Eltern wichtige Gestaltungsmöglichkeiten nimmt und sie in aufwendige und belastende Gerichtsverfahren zwingt. Eltern werden in die gemeinsame Sorge gezwungen, die keine gemeinsame Vorstellung von Elternschaft haben und auch nicht in der Lage sind zu entwickeln.

Eine **faktische Beratungspflicht bei Sorgerechtskonflikten** ohne ausreichendes und gutes Beratungsangebot, die Eltern mit Konflikten allein lässt, anstatt diese zu deeskalieren.

Eine **Unterhaltsregelung im paritätischen Wechselmodell** betreffend die Kindergeldanrechnung **zulasten des einkommensschwächeren Elternteils** und zulasten einer fairen Bemessung der Unterhaltspflicht. Hier ist der **Grundsatz von Solidarität nach Trennung**²⁶ im Unterhaltsrecht zu verankern und die strukturelle Benachteiligung des vor der Trennung die Hauptlast der Kinderbetreuung tragenden Elternteils durch Übergangsfristen bei der Unterhaltspflicht auszugleichen. **Zudem muss das Kindergeld jedem Elternteil zur Hälfte zustehen.**

Ein guter Schritt ist die angestrebte Stärkung des Gewaltschutzes im Umgangsrecht, die allerdings **nicht weitgehend genug** ist. Hier ist die **gesetzliche Regel** erforderlich, dass **bei Vorliegen familiärer Gewalt der Umgang mit dem die Gewalt ausübenden Elternteil dem Kindeswohl nicht dient.**

Berlin, 31.Dezember 2020

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Ansprechpartnerin:

Katrin Bülthoff

www.vamv.de

²⁶ Solidarität nach Trennung – Eckpunkte des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV), für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts